

Ergeht an:
BIA-Mitglieder
Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
Sparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
E lebensmittel.natur@wko.at
W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
DI Lorencz/Wiry

Durchwahl
3194

Datum
03.08.2017

RUNDSCHREIBEN 085/2017

Lebensmittelrecht	Codex		
Betrifft: B 18 „Backerzeugnisse“ - Änderung		Frist:	
Kurzinfo: Im Abs. 2.1.9.11 Vollkornbrot wird der 2. Absatz gestrichen			

Das Bundesministerium für Gesundheit hat eine Änderung im Abs. 2.1.9.11 des Codexkapitels B18 „Backwaren“ bekanntgegeben.

<p>Alt:</p> <p>Abs. 2.1.9.11 Vollkornbrot Wird unter Verwendung von ganzen Getreidekörnern, Vollschat (Vollkornschrot) oder auch Vollmehl (Vollkornmehl) hergestellt. Beimengungen von anderen Mehlen geeigneter Typen bis zu 10% des Gesamtgewichtes der Mahl- und Schälprodukte sind zulässig.</p> <p>Als „Vollkornbrot aus zusammengesetztem bzw. aus rekombiniertem Vollkornmehl“ werden Erzeugnisse bezeichnet, die unter Verwendung der entsprechenden Produkte (siehe ÖLMB B 20, Abs. 1.6.5) hergestellt werden.</p>	<p>Neu:</p> <p>Abs. 2.1.9.11 Vollkornbrot Wird unter Verwendung von ganzen Getreidekörnern, Vollschat (Vollkornschrot) oder auch Vollmehl (Vollkornmehl) hergestellt. Beimengungen von anderen Mehlen geeigneter Typen bis zu 10% des Gesamtgewichtes der Mahl- und Schälprodukte sind zulässig.</p> <p>Als „Vollkornbrot aus zusammengesetztem bzw. aus rekombiniertem Vollkornmehl“ werden Erzeugnisse bezeichnet, die unter Verwendung der entsprechenden Produkte (siehe ÖLMB B 20, Abs. 1.6.5) hergestellt werden.</p>
--	---

Die Änderung tritt sofort in Kraft.

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin